



## ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung ist es erforderlich, dass die Vertragsbedingungen eingehalten und den Anordnungen des Veranstalters Folge geleistet wird. Bei Zuwiderhandeln behält sich der Veranstalter die entsprechenden Schritte vor.
2. Die Salzburger Dult ist täglich von 11 bis 24 Uhr geöffnet. Während dieses Zeitraumes ist das Geschäft / der Stand offen und betriebsbereit zu halten, etwaige Änderungen aufgrund sicherheitsrelevanter Räumung sind ausnahmslos umzusetzen. Für den Fall der Verletzung dieser Öffnungspflicht ist der Aussteller verpflichtet, pro begonnener Stunde der Nichtöffnung, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 800,00 zu entrichten, höchstens jedoch EUR 2.500,00 pro Tag.
3. Im Falle einer geschlossenen Veranstaltung im Rahmen der Salzburger Dult am Dultgelände und mit Einbezug von Fahrgeschäften vor oder nach den offiziellen Veranstaltungszeiten bzw. -tagen ist gesonderten Auflagen und Maßnahmen Folge zu leisten.
4. Die Anmeldung zur Salzburger Dult wird durch eine schriftliche Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter rechtswirksam. Bei Verstößen gegen eine derart gültig zustande gekommene Vereinbarung – insbesondere bei Nichtaufstellung des (der) rückbestätigten Geschäftes(s) und Stornierung – wird ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe des gesamten Platzgeldes lt. Tarife in Punkt 19 zuzüglich Umsatzsteuer fällig und dem Unternehmen vom Veranstalter in Rechnung gestellt. Dieser Schadenersatz unterliegt keinem richterlichen Mäßigungsrecht.
5. Der Mieter erhält im zweiten Schritt die schriftliche Platzbestätigung und -zuteilung. Die Fläche richtet sich nach den angegebenen Maßen am Anmeldeformular. Hier sind sämtliche Auf- und Anbauten, Klappen, Aufsteller, etc. die bei Betrieb geöffnet sind, anzugeben. Das verrechnete Maß ist das Außenmaß der für den Betrieb des Geschäftes genutzten Fläche (also inkl. z.B. Verlosungstische, Vordach).
6. Sämtliche behördlich angeordneten Sicherheitsvorgaben und Verhaltensregeln für den öffentlichen Raum für den Betrieb des Fahrgeschäftes bzw. Standplatzes müssen ggf. vom Betreiber direkt mit der Behörde abgestimmt werden und sind einzuhalten.
7. Der Veranstalter/Vermieter behält sich das Recht vor, bei behördlicher Weisung zur Unterlassung der Veranstaltung, von der Platzbestätigung zurückzutreten ohne dass daraus dem Auftragnehmer irgendwelche Ansprüche welcher Art auch immer abgeleitet werden können.
8. Jeder Vertragspartner trägt für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.
9. Vor Ort wird die Einhaltung der behördlich angeordneten Sicherheitsvorgaben und Verhaltensregeln für den öffentlichen Raum von unserem Ordnungspersonal kontrolliert und durchgesetzt. Den Anweisungen des Ordnungspersonals muss unbedingt Folge geleistet werden. Bei Zuwiderhandlung werden Platzverweise ausgesprochen.
10. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Untervermietung des zugelassenen Standplatzes ist nicht gestattet.
11. Nach Zulassung zur Salzburger Dult übernimmt der Betreiber eines Fahrgeschäftes bzw. Standes gegenüber dem Veranstalter jegliche Haftung für seine betriebliche Tätigkeit. Dies gilt ebenso für seine Mitarbeiter, Lieferanten und Kunden.
12. Für die eigene betriebliche Tätigkeit sind die entsprechenden Versicherungen selbst und auf eigene Kosten abzuschließen sowie sämtliche Genehmigungen beizubringen.
13. Von den Unternehmen können nur solche Waren, Speisen und Getränke zum Verkauf angeboten werden, die mit der Anmeldung bekannt gegeben und mit der Zulassung genehmigt worden sind. Der Veranstalter hat das Recht, Produkte, die nicht angemeldet und genehmigt wurden, vom Verkauf auszuschließen.
14. Die Einteilung der Standplätze, das Abstellen der Wohnwägen, Anhänger und KFZ auf dem Messeareal erfolgt durch den Veranstalter und hat ihre Gültigkeit für die Dauer der Salzburger Dult, für die Zulassung erteilt wurde. Anmeldung zwingend!
15. Parkgebühren auf dem Messegelände für Sattelzüge und Dergleichen sind während offiziellem Auf- und Abbau im Mietpreis bis auf Widerruf inkludiert. Bitte melden Sie Ihren Bedarf im Vorfeld an.
16. Mit dem Aufbau für die Salzburger Dult kann am 2. Juni 2025 begonnen werden. Dieser erfolgt gestaffelt und wird mit Platzbestätigung mitgeteilt. Der Abbau muss bis spätestens 18. Juni 2025 abgeschlossen sein. Sonderauf- und -abbauzeiten außerhalb dieses Zeitrahmens können nur mit dem Veranstalter direkt abgeklärt werden. Änderungen vorbehalten.
17. Die amtliche Kommissionierung findet voraussichtlich am 6. Juni 2025 statt. Die Geschäfte müssen an diesem Tag betriebsbereit sein. Für eine rasche Abwicklung ist es notwendig, die erforderlichen Papiere, Lizenzen und notwendigen Unterlagen wie technische Pläne, Betriebsstätten-Genehmigungen usw. bereit zu halten. Falls keine betriebstechnische Genehmigung im Sinne der Bestimmungen des § 16 Abs. 3 VAG-1997 beigebracht werden kann, ist die Abnahme eines Ziviltechnikers vor der Kommissionierung notwendig. Der Betreiber eines Fahrzeuges bzw. eines Standes hat den behördlichen Auflagen Folge zu leisten.
18. Die Lautstärkenregelung im In- und Outdoor-Vergnügungspark unterliegt grundsätzlich der behördlichen Vorgabe. Die Musikauswahl hat familienkonform zu sein. Mitarbeiter sind der Geräuschkulisse entsprechend einzusetzen. Die Verantwortung für die Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes, als auch die AKM-Anmeldung obliegt dem teilnehmenden Unternehmen. Den Anweisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten.
19. Tarife:
 

• Anmeldegebühr	EUR 50,00
• Fahrgeschäfte und Vergnügungsbetriebe bis 200 m <sup>2</sup> , pro m <sup>2</sup> für jeden weiteren m <sup>2</sup>	EUR 23,00
• Schieß- Spiel- und Schaubuden bis 10 m <sup>2</sup> für jeden weiteren m <sup>2</sup>	EUR 19,00
• Verkaufsstände und Verkaufswagen bis 10 m <sup>2</sup> für jeden weiteren m <sup>2</sup>	EUR 700,00
• Imbissstände / Gastronomie bis 15 m <sup>2</sup> für jeden weiteren m <sup>2</sup>	EUR 50,00
• Automaten bis zu max. 1,5 m <sup>2</sup> (max. 1 Spielautomat)	EUR 650,00
• Müllentsorgungspauschale (ausgenommen sind Fahrgeschäfte ohne Müllaufkommen)	EUR 42,00
Entsorgung von Bio- oder Gastronomiemüll (z.B. Altöl) und Sperrmüll erfolgt durch den Schausteller auf eigene Kosten	EUR 990,00
• Wasserpauschale pro Fahrgeschäft	EUR 63,00
	EUR 300,00
	EUR 180,00
20. Rechnungslegung: Sie erhalten mit der Platzbestätigung die Mietrechnung (100% Anzahlung) samt Anmelde-, Müllentsorgungs- und Wasserwaschpauschale. Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Zahlung (Zahlungsziel lt. Rechnung) behält sich der Veranstalter vor, den (die) reservierten Platz (Plätze) anderweitig zu vergeben. Die unter Punkt 4 angeführte Schadenersatzpflicht bleibt unberührt. Per Schlussrechnung werden sämtliche Nebenkosten wie Strom- und Wasserverbrauch, Anschlusskategorien, Zählermieten und Wohnwagenplatzmieten verrechnet. Diese sind zur Barzahlung im Büro am 16. Juni 2025 fällig.
21. Es dürfen nur die in der Anmeldung (mit Anschlusswert) angeführten elektrisch betriebenen Geräte verwendet werden. Diese Geräte sowie die Elektroinstallationen müssen nach den jeweils gültigen ÖVE-Vorschriften, Ö-Normen und technischen Anschlussbedingungen ausgeführt sein. Das teilnehmende Unternehmen sorgt für die Zuleitung vom nächstgelegenen Anschlusspunkt. Etwaige entstehende Zusatzkosten trägt das Unternehmen.
22. Die Aufstellung bzw. Verwendung von Stromaggregaten ist nur nach Genehmigung und im Einvernehmen mit dem Veranstalter möglich.
23. Lieferantenzufahrten sind nur außerhalb der Öffnungszeiten gestattet. Hierzu ist eine Zufahrtsberechtigung beim Veranstalter einzuholen. Während laufendem Veranstaltungsbetrieb herrscht Fahrverbot.
24. Am „Familientag“ sind die Preise um mind. 35% zu reduzieren. Die Preisausschilderung erfolgt einheitlich und ist sichtbar für die Besucher anzubringen. Bei Nicht-Einhaltung des Aktionsangebots wird eine Pönale von EUR 800,00 verrechnet.
25. Schäden: Sollten Schäden von den Schaustellerbetrieben am Gelände oder Gebäude verursacht werden, so werden diese als Rückbautenaufwand oder Wiederinstandsetzungskosten an den Schausteller zu 100% weiterverrechnet.
26. Die Zulassung gilt nur für das jeweilige Veranstaltungsjahr.
27. Es gilt das österreichische Recht. Als zuständiger Gerichtsstand gilt Salzburg.

## ELEKTRISCHER ANSCHLUSS

### DATEN

Fahrgeschäft
Firma

### ELEKTRISCHER ANSCHLUSS

Leistung (kW)
max. Stromaufnahme (A)
Länge der eigenen Stromzuleitung (m)

### MESSEINRICHTUNG

Eigene Messeinrichtung (Zähler) vorhanden:

Ja  Nein

### ANSCHLUSSTYP - STECKBARER ANSCHLUSS

- Schukosteckdose 16A bis 3kW / 230V: \_\_\_\_\_ Stk.
- Kraftsteckdose CEE 5\* 16A bis 10kW / 400V: \_\_\_\_\_ Stk.
- Kraftsteckdose CEE 5\* 32A bis 20kW / 400V: \_\_\_\_\_ Stk.
- Kraftsteckdose CEE 5\* 63A bis 40kW / 400V: \_\_\_\_\_ Stk.
- Kraftsteckdose CEE 5\* 125A bis 80kW / 400V: \_\_\_\_\_ Stk.

Bei den oben angeführten steckbaren Anschlüssen muss verpflichtend ein Anschluss, von Metallkonstruktionsteilen der Fahrgeschäfte, Buden und Laufgeschäfte lt. ÖVE E 8101 Teil 7-740 an einen Potenzialausgleichsleiter hergestellt werden. Die Anschlussmöglichkeit für diesen zusätzlichen Potenzialausgleich befindet sich in der Nähe der Steckdose bzw. maximal 15m davon entfernt. Dieser Anschluss kann selber oder gegen Verrechnung von der „Messezentrum Salzburg GmbH“ hergestellt werden.

### ANSCHLUSSTYP - DIREKTER ANSCHLUSS

Kabeltyp (z.B.: 5x35mm<sup>2</sup>) \_\_\_\_\_

Jeder Aussteller ist für die Einhaltung der ÖVE-Normen verantwortlich. Die Stromanschlüsse ihrer Anlagen müssen nach jeweils gültigen ÖVE-Vorschriften, Ö-Normen und technischen Anschlussbestimmungen ausgeführt sein. Bezüglich der E-Installationen wird auf die jeweiligen Errichtungsvorschriften verwiesen, welche einzuhalten sind. Insbesondere sind die Bestimmungen der ÖVE E 8101 Teil 7-740 und alle weiteren gültigen Ö-Normen einzuhalten.

Alle Preise verstehen sich exkl. USt., Rechtsgebühren, Anmelde- und Internetgebühr, Stromverbrauch, Steuern und Abgaben. Mit Abgabe der Anmeldung werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Hausordnung, technischen Richtlinien und zusätzlichen Vertragsbedingungen vollinhaltlich anerkannt. Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen sind unwirksam. Ein vorzeitiger Abbau während der Eventdauer ist unter Konventionalstrafe nicht gestattet. Gerichtsstand für alle wie immer gearteten Streitigkeiten zwischen Messezentrum Salzburg GmbH und dem Aussteller ist das für die Stadt Salzburg zuständige Gericht. Es gilt österreichisches Recht. Die AGB sowie die Hausordnung sind unter [www.mzs.at/de/agb/](http://www.mzs.at/de/agb/) zum Download verfügbar und werden Ihnen auf Wunsch gerne zugesandt. Wenn Sie diese Ausstellerinformation zur Salzburger Dult künftig nicht mehr erhalten möchten, können Sie die Verwendung Ihrer Kontaktdaten hierzu jederzeit schriftlich widerrufen: [datenschutz@mzs.at](mailto:datenschutz@mzs.at) Unsere allgemeine Datenschutz-Erklärung sowie weiterführende Informationen zum Thema Datenschutz können Sie jederzeit auf unserer Internetseite nachlesen: [www.mzs.at/de/datenschutz/](http://www.mzs.at/de/datenschutz/)

Bitte per E-Mail an  
dult@mzs.at  
retournieren.

\_\_\_\_\_  
Name in Druckschrift

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Sämtliche Vertragsbestandteile wurden gelesen und zur Kenntnis genommen.  
Firmenstempel, Unterschrift

SEITE 3/3